

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 12

Artikel: Die geistige Landesverteidigung und wir : die Voraussetzungen der geistigen Landesverteidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9 Die Voraussetzungen der geistigen Landesverteidigung

(off-) So wie wir das letztmal den Begriff zu definieren suchten und uns nach Sinn und Zweck der geistigen Landesverteidigung erkundigten, so wollen wir heute auf die Voraussetzungen zu sprechen kommen, die eine geistige Landesverteidigung überhaupt erst möglich machen. — Wir haben damit geschlossen, dass es Ziel der geistigen Landesverteidigung sein müsse, immer wieder auf die Grundlagen und Werte hinzuweisen, die uns verloren gehen könnten und die es deshalb zu verteidigen gelte. Damit haben wir auch schon die *wichtigste Voraussetzung der geistigen Landesverteidigung* berührt: Jeder Schweizer muss wissen, *dass die ideellen Werte — die wir in unserer Heimat besitzen — es verlohnen, dass man sie verteidigt*. Er muss überzeugt sein, dass das Prinzip der persönlichen Freiheit den Einsatz oder gar das Opfer des persönlichen Lebens lohnt: «Lieber tot als rot», und nicht umgekehrt.

Zusammengefasst: Voraussetzung der geistigen Landesverteidigung ist es also, dass wir wissen, *welche Werte wir zu verteidigen haben* und dass wir überzeugt sind, dass diese Werte unseren Einsatz lohnen. Es dürfte hier demnach wohl der Platz sein, wieder einmal diese Werte zu nennen, sie aufzuzählen. Ob sich der Einsatz dafür lohnt, muss jeder für sich selbst entscheiden. (Wir entnehmen die folgenden Ausführungen stichwortartig der Schrift: Werner Kägi, «Was haben wir zu verteidigen?», Schriften des Schweizerischen Aufklärungsdienst, Wabern-Bern 1961.)

1. *Wir verteidigen zunächst diesen kleinen Fleck Erde — die Schweiz als geographischen Begriff: unser Land.* — Die quantitative Bestimmung sagt nichts: Es ist nur ein kleines Stück der Erdoberfläche, es ist karger Boden. Aber dieser Boden besitzt für uns etwas Besonderes: Die historische Tiefe einerseits, der Reichtum der landschaftlichen Vielgestaltigkeit auf der anderen Seite. Nirgends sonst ist diese Mannigfaltigkeit und Schönheit so einzigartig auf engstem Boden konzentriert. — Die Erhaltung dieses kleinen Erdenfleckens stellt uns vor eine doppelte Verantwortung: Die Verteidigung gegen eine militärische Bedrohung von aussen und die Verteidigung gegen rücksichtslose Ausbeutung und Überwucherung des Technischen im Innern.

2. *Wir verteidigen die konkrete politische Gemeinschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft.* — Erst die konkrete politische Ordnung, die tragenden Grundwerte dieser politischen Gemeinschaft, machen den Raum zur Heimat. Die *Gewährleistung der persönlichen Freiheit*, der Würde der menschlichen Person, ist der unantastbare Kern unserer freien Gemeinschaft. — Die *Gewährleistung der demokratischen Freiheit* ist bei uns in einem Masse gegeben wie in keinem anderen Staate: in der Form der weitgehenden direkten Demokratie. — Die *föderalistische Freiheit bildet* — mehr als die Demokratie — das Gegenteil zum totalitären Staat. Auch sie ist in der Schweiz (mit verschiedener Sprache, Rasse, Religion und Kultur) in einzigartigem Masse ausgeprägt. — Auch die *soziale Gerechtigkeit* ist bei uns aus dem Geiste der (Eid)-Genossenschaft wohl stärker entwickelt als anderswo. — Letzten Endes können aber die persönliche, demokratische und föderalistische Freiheit wie auch die Errungenschaften des Sozialstaates nur Bestand haben durch die *Gewährleistung des Rechtsstaates*. (Dass alle Freiheiten doch wieder unvollkommen sind, zeigt uns nur die Aufgabe der ständigen Verbesserung und Erneuerung, die uns die richtig verstandene geistige Landesverteidigung immer wieder stellt.)

3. *Wir verteidigen mit dieser schweizerischen Staatsidee zugleich ein Stück Abendland und ein Stück Menschheit.* — Die Ordnung der Eidgenossenschaft ist — bei aller Unvollkommenheit der Verwirklichung — doch auf die grundsätzlichen abendländischen Grundwerte ausgerichtet.

4. *Wir verteidigen in und mit unserer Grundordnung auch den zentralen Wert des abendländisch-christlichen Menschenbildes.* — Der zur Freiheit und Verantwortung berufene Mensch als abendländisches Menschenbild ist auch uns oberste Richtnorm — im Gegensatz zum Bild des Kollektivmenschen, des Roboters.